

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einreise-/Ausreisystem (Entry/Exit System, „EES“)

gemäß Art 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. Artikel 50 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2017/2226 („EES-VO“)

Das **Einreise-/Ausreisystem** (Entry/Exit System, „EES“) enthält personenbezogene Datensätze zu Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt (höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten einreisen. Das System nimmt am **12. Oktober 2025** seinen Betrieb auf. Ab diesem Datum werden Informationen über Ihre Einreisen in das und Ausreisen aus dem Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten sowie gegebenenfalls Informationen darüber, ob Ihnen die Einreise verweigert wurde, im Einreise-/Ausreisystem erfasst.

Zu diesem Zweck werden Ihre Daten im Auftrag des Bundesministers für Inneres und der Landespolizeidirektionen der Republik Österreich erhoben und verarbeitet. Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke des Grenzmanagements, der Verhinderung irregulärer Einwanderung und der Erleichterung der Steuerung der Migrationsströme verarbeitet. Dies ist gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226, insbesondere Kapitel II Artikel 14, 16 bis 19 und 23 und Kapitel III, erforderlich.

Welche Daten werden erhoben, erfasst und verarbeitet?

Bei Kontrollen an den Außengrenzen der Schengen-Staaten ist die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten für die Prüfung der Einreisevoraussetzungen vorgeschrieben. Folgende personenbezogene Daten werden erhoben und erfasst:

1. in Ihrem **Reisedokument** aufgeführte Daten und
2. **biometrische** Daten: Ihr Gesichtsbild und Ihre Fingerabdrücke.

Daten über Sie werden je nach Ihrer Situation zudem aus anderen Quellen erhoben:

1. aus dem **Visa-Informationssystem** (Daten in Ihrem persönlichen Dossier) und
2. aus dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (insbesondere der Status Ihrer Reisegenehmigung und Ihr Status eines Familienangehörigen, sofern anwendbar).

Was geschieht, wenn Sie die geforderten biometrischen Daten nicht bereitstellen?

Wenn Sie die geforderten biometrischen Daten zur Registrierung, Verifizierung oder Identifizierung im Einreise-/ Ausreisystem nicht bereitstellen, **wird Ihnen die Einreise an den Außengrenzen verweigert.**

Wer kann auf Ihre Daten zugreifen?

Die nationalen Behörden von Schengen-Staaten können zum Zwecke des Grenzmanagements, der Erleichterung des Grenzübertritts, der Einwanderung und der Strafverfolgung auf Ihre Daten zugreifen. Europol kann ebenfalls zu Strafverfolgungszwecken auf Ihre Daten zugreifen. Unter strengen Voraussetzungen können Ihre Daten zum Zwecke der Rückkehr oder der Strafverfolgung auch an einen Mitgliedstaat, einen Drittstaat oder eine in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/2226 aufgeführte internationale Organisation übermittelt werden.

Ihre Daten werden für die folgende Dauer im Einreise-/Ausreisesystem gespeichert und anschließend automatisch gelöscht:

1. Die Aufzeichnungen über jede **Einreise, Ausreise oder Einreiseverweigerung** werden ab dem Datum des Einreise-, Ausreise- oder Einreiseverweigerungsdatensatzes drei Jahre lang gespeichert.
2. Das **persönliche Dossier** mit Ihren personenbezogenen Daten wird drei Jahre und einen Tag lang ab dem Datum des letzten Ausreisedatensatzes oder des Einreiseverweigerungsdatensatzes gespeichert, wenn während dieses Zeitraums keine Einreise aufgezeichnet wurde.
3. Wenn kein Ausreisedatensatz vorliegt, werden Ihre Daten fünf Jahre lang ab dem Datum des Ablaufs Ihres zulässigen Aufenthalts gespeichert.

Verbleibender zulässiger Aufenthalt und Aufenthaltsüberziehung

Sie haben das Recht, vom Grenzkontrollorgan Informationen über die maximal verbleibende Dauer Ihres zulässigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zu erhalten. Zudem können Sie die Website [Short-stay calculator - Migration and Home Affairs - European Commission](#) konsultieren, um Ihren verbleibenden zulässigen Aufenthalt zu überprüfen.

Bei Überschreitung Ihrer zulässigen Aufenthaltsdauer werden Ihre Daten automatisch zu einer Liste der ermittelten Aufenthaltsüberzieher hinzugefügt. Die zuständigen nationalen Behörden haben Zugriff auf diese Liste.

Wenn Sie auf dieser Liste der Aufenthaltsüberzieher stehen, gilt die Vermutung, dass Ihr Aufenthalt in Österreich rechtswidrig ist. In diesem Fall können **aufenthaltsbeendende Maßnahmen** gesetzt werden – etwa eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Fremdenpolizeigesetz, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Einreiseverbot. Darüber hinaus begehen Sie bei einem unrechtmäßigen Aufenthalt in Österreich eine **Verwaltungsübertretung** gemäß § 120 Fremdenpolizeigesetz und können mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 €, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 €, oder mit Freiheitsstrafe bestraft werden.

Wenn Sie gegenüber den zuständigen Behörden jedoch glaubhaft nachweisen können, dass Sie Ihre zulässige Aufenthaltsdauer aufgrund unvorhersehbarer und ernster Ereignisse überschritten haben, können Ihre personenbezogenen Daten im Einreise-/Ausreisesystem berichtigt oder vervollständigt und Ihr Name von der Liste der Aufenthaltsüberzieher gestrichen werden.

Bitte beachten Sie, dass das Einreise-/Ausreisesystem derzeit schrittweise eingeführt wird. Während dieses Zeitraums **ab 12. Oktober 2025 bis 10. April 2026** kann es sein, dass Ihre personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer biometrischen Daten, nicht an allen Außengrenzen der Schengen-Staaten für die Zwecke des Einreise-/Ausreisesystems erhoben werden. Wenn die Erhebung dieser Informationen verpflichtend ist und Sie beschließen, diese nicht bereitzustellen, wird Ihnen die Einreise verweigert. Während der schrittweisen Einführung des EES werden Ihre Daten nicht automatisch in eine Liste von Aufenthaltsüberziehern aufgenommen. Zudem können Sie nicht mithilfe der EES- Website oder der an

den Grenzübergangsstellen zur Verfügung stehenden Geräte nachsehen, wie lange Ihr Aufenthalt noch zulässig ist. Sie können die Dauer Ihres zulässigen Aufenthalts mit dem Kurzaufenthaltsrechner auf der Website der Europäischen Kommission unter [Short-stay calculator - Migration and Home Affairs - European Commission](#) überprüfen. Nach der schrittweisen Einführung des Einreise-/Ausreisesystems werden Ihre personenbezogenen Daten in der in diesem Formular beschriebenen Weise verarbeitet.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sie haben das Recht,

1. beim für die Datenverarbeitung Verantwortlichen um Zugang zu den Sie betreffenden Daten zu ersuchen,
2. zu beantragen, dass Sie betreffende unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt oder vervollständigt werden, und
3. zu beantragen, dass Sie betreffende unrechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten gelöscht werden oder ihre Verarbeitung beschränkt wird.

Wenn Sie eines der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Rechte ausüben möchten, müssen Sie sich an den nachstehend genannten für die Datenverarbeitung **Verantwortlichen** oder den Datenschutzbeauftragten wenden.

Kontaktdaten

Für die Datenverarbeitung Verantwortliche(r):	Datenschutzbeauftragte(r):
Die gemeinsamen Verantwortlichen in Österreich gemäß Art. 26 DSGVO sind: 1) Bundesminister für Inneres Adresse: Herrengasse 7, 1010 Wien, Österreich Kontaktadresse: BMI-EES@bmi.gv.at 2) Landespolizeidirektionen aller österreichischen Bundesländer E-Mail: LPD-B@polizei.gv.at LPD-K@polizei.gv.at LPD-N@polizei.gv.at LPD-O@polizei.gv.at LPD-S@polizei.gv.at LPD-ST@polizei.gv.at LPD-T@polizei.gv.at LPD-V@polizei.gv.at LPD-W@polizei.gv.at	Datenschutzbeauftragter des Bundesministers für Inneres Adresse: Herrengasse 7, 1010 Wien, Österreich E-Mail: bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at Datenschutzbeauftragter der Landespolizeidirektionen (LPD) Adresse: Herrengasse 7, 1010 Wien, Österreich E-Mail: LPD-Datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at

Anträge auf Auskunft, Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung gemäß Art. 15 bis 18 DSGVO können **per E-Mail an einer der obengenannten E-Mail-Adressen** oder per Post an folgende Adresse übermittelt werden:

Bundesministerium für Inneres
Abteilung V/B/6 (Integrierte Grenzverwaltung)
Minoritenplatz 9
1010 Wien

Wichtig: Zur **Identifizierung** ist dem **schriftlichen** und **unterzeichneten Antrag** eine **Kopie des Reisedokuments** beizulegen (diese dient der eindeutigen Feststellung Ihrer Person im EES). Bei der Antragstellung an eine Landespolizeidirektion sollten sich Antragstellerinnen und Antragsteller in erster Linie an die Landespolizeidirektion des Bundeslandes wenden, in dem sie ihren **Wohnsitz** haben.

*Die gesetzliche Frist zur Bearbeitung der Anträge gemäß Art. 52 Abs. 1 EES-VO i.V.m. Art. 15 bis 18 DSGVO beträgt 45 Tage. Wird die Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt, kann die auskunftswerbende Person eine Beschwerde an die **Datenschutzbehörde** gemäß § 24 Datenschutzgesetz erheben. Der Anspruch auf Behandlung einer Beschwerde erlischt, wenn sie nicht binnen eines Jahres ab Kenntnis des beschwerenden Ereignisses, spätestens jedoch binnen drei Jahren ab dessen Eintritt, eingebracht wird. Verspätete Beschwerden sind zurückzuweisen. Allfällige Schadenersatzansprüche sind gerichtlich geltend zu machen.*

Entsprechend der Aufgabenverteilung zwischen den Behörden der Schengen-Staaten und den beteiligten europäischen Agenturen **können Sie bei folgenden Stellen Beschwerde einlegen:**

Aufsichtsbehörde der Republik Österreich, die für die Verarbeitung Ihrer Daten zuständig ist Österreichische Datenschutzbehörde Adresse: Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Österreich E-Mail: dsb@dsb.gv.at	Europäischer Datenschutzbeauftragter bei Datenverarbeitung durch europäische Agenturen: Adresse: Rue Wiertz 60 B-1047 Brüssel Belgien E-Mail: edps@edps.europa.eu
---	---

Weitere Informationen finden Sie auf der öffentlichen Website des Einreise-/Ausreisystems:

[Entry/Exit-System \(Einreise-/Ausreisystem - EES\)](#)

[EES - EES Homepage](#)